

Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement)

vom 31. Januar 2013

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz¹ und Art. 35 Gemeindeordnung² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wil im Bereich Energie.

Dieses Reglement gilt sinngemäss für Förderbeiträge der Technischen Betriebe Wil in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil. Der Stadtrat legt die geförderten Massnahmen fest.

Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge

Art. 2

Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird jährlich mit Fr. 400'000.-- geöffnert. Davon leisten die Technischen Betriebe Wil zu Lasten ihrer Betriebsrechnung eine jährliche Einlage von Fr. 200'000.-- und aus dem städtischen Haushalt wird eine jährliche Einlage von Fr. 200'000.-- geleistet. Zusätzlich können durch Dritte Einlagen in den Fonds geleistet werden.

Die Beiträge können im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Voranschlags angepasst werden.

¹ sGS 151.2; GG

² sRS 111.1; GO

Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet.

Energiesparziel und Kontrolle

Art. 3

Der Stadtrat legt zu Beginn jedes Kalenderjahres (Voranschlag) ein Energiesparziel in kWh/a fest und publiziert dieses. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres (Rechnung) wird die eingesparte Energie in kWh/a geschätzt und publiziert.

Zuständigkeit

Art. 4

Über Entnahmen aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge entscheidet der Stadtrat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

Energieberatung

Art. 5

Die Stadt Wil bietet insbesondere folgende Dienstleistungen im Bereich Energieberatung kostenlos an:

- a) die Erstberatung von Bauherrschaften bei der Planung von Sanierungen und Bauvorhaben hinsichtlich Massnahmen;
- b) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Wil zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Der Stadtrat kann eine oder mehrere interne Stellen mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Koordination obliegt dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6

Für Informationsarbeit, befristete Förderaktionen und Kampagnen zum Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatung durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge gesprochen werden.

II. Förderung

Grundsätze

Art. 7

Förderungswürdige Massnahmen

- a) entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- b) sind im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll,
- c) gehen über gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Das Gebäude, die Anlage oder die Geräte werden ganzjährig genutzt und befinden sich auf dem Gebiet der (vereinigten) Stadt Wil.

Förderbereiche

Art. 8

Es können insbesondere gefördert werden:

- a) Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz, etwa die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden;
- b) Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz, etwa der Einsatz von stromsparenden Geräten;
- c) Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen.

Beiträge

a) Allgemein

Art. 9

Beiträge nach Art. 8 richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge.

Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung oder auch als Pauschalbeitrag bestimmt werden, sofern dieser den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllt.

Die Beitragshöhe gemäss Abs. 1 und 2 beträgt in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Der Stadtrat kann pro Förderbereich Maximalbeiträge festlegen.

b) Massnahmenkombination

Art. 10

Für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, kann der Stadtrat einen Bonus festlegen.

- c) Beiträge Dritter Art. 11
Werden auch Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, kann der städtische Beitrag entsprechend gekürzt werden. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderbeiträge von Dritten hinzuweisen.
- d) Form Art. 12
Begrenzung Die Beiträge werden als einmalige Zahlung ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.
- Gebäude und Anlagen der Stadt Art. 13
Für Gebäude oder Anlagen der Stadt Wil mit Vorbildcharakter können Förderbeiträge ausgerichtet werden. Diese betragen pro Jahr insgesamt höchstens ein Drittel des Fondsvermögens am Vorjahresende.

III. Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge

- Beitragszusicherung Art. 14
Auf Gesuche wird nur eingetreten, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung von Beiträgen. Diese sind beschränkt auf die im Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge enthaltenen Mittel. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs behandelt. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Zusicherungsverfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden im Folgejahr in erster Priorität ausbezahlt.

Über die Zusicherung von Beiträgen wird in Form einer Verfügung entschieden.

- Ausrichtung Art. 15
Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden. Die Stadt Wil kann Nachkontrollen durchführen.

Der Förderbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor der Rechtskraft der Beitragszusicherung begonnen wird.

Rückforderung von Beiträ- Art. 16
gen Beiträ-
Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b) die Anlage zweckentfremdet oder innert fünf Jahren nach der Auszahlung des Beitrags entfernt oder ausser Betrieb gesetzt wird;
- c) Auflagen oder Bedingungen verletzt werden.

Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen.

Verjährung Art. 17
Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt innert zweier Jahre, nachdem die verfügende Stelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

IV. Schlussbestimmungen

Sockelbeitrag Art. 18
Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird zu Beginn des Inkrafttretens dieses Reglements einmalig mit einem Sockelbeitrag von Fr. 200'000.-- alimentiert. Davon werden Fr. 100'000.-- zu Lasten der Rechnung der Technischen Betriebe Wil und Fr. 100'000.-- aus dem städtischen Haushalt geleistet.

Vollzugsbestimmungen Art. 19
Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle und erlässt Vollzugsbestimmungen.

Übergangsbestimmung Art. 20
Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Änderung Art. 21
Rechts bisherigen Das Reglement der Technischen Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2^{bis} Förderung durch die TBW (neu)

Die Technischen Betriebe Wil können im Rahmen des Voranschlags und des Reglements über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge vom 31. Januar 2013 in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil eigene Förderbeiträge sprechen.

